

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 27.02.2023

26. Stück

42. Satzungsteil "Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG an der Universität Mozarteum Salzburg"

42. Satzungsteil "Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG an der Universität Mozarteum Salzburg"

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2023 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil "Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG an der Universität Mozarteum Salzburg" in nachfolgender Fassung beschlossen.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2023 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil “Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG an der Universität Mozarteum Salzburg“ in nachfolgender Fassung beschlossen.

§ 1 PRÄAMBEL

Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument der Qualitäts- und Strukturentwicklung von Universitäten und bedarf damit höchster Aufmerksamkeit. Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Berufungsverfahren gemäß § 98 UG an der Universität Mozarteum Salzburg und zielt auf höchste Qualität sowie auf transparente, faire und diskrete Abwicklung der Verfahren.

§ 2 FACHLICHE WIDMUNG

Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer*eines Universitätsprofessorin*Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festgelegt.

§ 3 AUSSCHREIBUNG

- (1) Jede zu besetzende Stelle einer*eines Universitätsprofessorin*Universitätsprofessors ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Sobald die Ausschreibung der Stelle eingeleitet wird, informiert das Rektorat den Senat.
- (2) Der Ausschreibungstext, die Medien, in denen die Ausschreibung erfolgen soll sowie die Bewerbungsfrist werden vom Rektorat nach Anhörung der*des zuständigen Leiterin*Leiters des Departments festgelegt.
- (3) Der Ausschreibungstext hat als Mindestanforderung das zu besetzende Fach, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) sowie das Anforderungsprofil zu enthalten, außerdem den Zusatz, dass die Universität Mozarteum Salzburg eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anstrebt und daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert. In den Ausschreibungstext ist jedenfalls auch das Erfordernis der didaktischen Eignung aufzunehmen. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.
- (4) Der Ausschreibungstext ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen.
- (5) Sobald die Entscheidungen gemäß Abs. 2 getroffen sind und die Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erfolgt ist oder seine zweiwöchige Stellungnahmefrist abgelaufen ist, werden die genannten Entscheidungen vom Rektorat dem Senat mitgeteilt.
- (6) Widerspricht der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen nicht oder stimmt er diesem innerhalb der Frist zu, kann die Veröffentlichung vorgenommen werden.
- (7) Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an Gutachter*innen gemäß § 98 Abs. 5 UG können in das Berufungsverfahren mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftler*innen oder Künstler*innen, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder von dem*der Rektor*in als Kandidat*innen einbezogen werden.
- (8) Die Bewerbungen sind an das Rektorat zu richten. Sämtliche einlangenden Bewerbungen sind von allen am Verfahren beteiligten Personen vertraulich zu behandeln.

§ 4 BERUFUNGSKOMMISSION

- (1) Der Senat hat vor Ablauf der Bewerbungsfrist und vor Bestellung der Gutachter*innen gemäß § 5 eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission gemäß § 25 Abs. 8 Z 2 UG einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird vom Senat festgelegt und darf die Hälfte der Zahl der Senatsmitglieder nicht überschreiten. Die Universitätsprofessor*innen stellen in dieser Berufungskommission mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Studierenden mindestens ein Mitglied. Der Berufungskommission hat zumindest ein*e externe*r Universitätsprofessor*in, die*der nicht Universitätsangehörige*r der Universität Mozarteum Salzburg ist, anzugehören. Nach Möglichkeit sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder der Berufungskommission erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats. Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Berufungskommission ist neben den sonstigen Beschlusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 UG einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.
- (2) Der Senat bestellt die Mitglieder der Berufungskommission. Die Universitätsprofessor*innen werden auf Vorschlag der Universitätsprofessor*innen aus dem Kreis der Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs bestellt. Von der Erstellung dieses Vorschlags sind alle Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs nachweislich zu informieren. Die Mitglieder der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (iSd. § 94 Abs. 2 Z 2 UG) werden auf Vorschlag der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (iSd. § 94 Abs. 2 Z 2 UG) des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs aus dem in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Personenkreis bestellt. Von der Erstellung dieses Vorschlags sind alle Mitglieder der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (iSd. § 94 Abs. 2 Z 2 UG) des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs nachweislich zu informieren. Der Senat hat auf die Vermeidung von Befangenheiten zwischen den Kommissionsmitgliedern zu achten. Die Festlegung des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs erfolgt durch den Senat. Eine vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominierte Vertreterin oder ein vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominiertes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission ist § 20 a Abs. 2 UG anzuwenden. Der Berufungskommission haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unverzüglich über die Zusammensetzung der Berufungskommission zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 50 vH in der Berufungskommission nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung, gilt die Berufungskommission im Hinblick auf § 20 a Abs. 2 UG als richtig zusammengesetzt.
- (4) Die*Der Senatsvorsitzende hat zur konstituierenden Sitzung einzuladen und diese bis zur Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines Stellvertreterin*Stellvertreters zu leiten. Sowohl der*die Vorsitzende als auch der*die Stellvertreter*in sind jedenfalls aus dem Kreis der Universitätsprofessor*innen sowie der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (iSd. § 94 Abs. 2 Z 2 UG) zu wählen. Der Termin für die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit dem Ersuchen um Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie dem*der Rektor*in mitzuteilen. Für die Berufungskommission gilt die Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Gutachter*innen sowie Auskunftspersonen, die nicht Mitglieder der Berufungskommission sind, können zu Beratungen der Berufungskommission eingeladen werden.

- (6) Die Vertreter*innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschüler*innenschaft an der Universität Mozarteum Salzburg unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe zu entsenden.
- (7) Die eingelangten Bewerbungen werden von dem*der Rektor*in an die*den Vorsitzende*n der Berufungskommission weitergeleitet. Die Liste der eingelangten Bewerbungen wird an die*den Senatsvorsitzende*n sowie an die*den Vorsitzende*n des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen übergeben. Die Berufungskommission hat aufgrund der vorliegenden Bewerbungen bei offensichtlicher Befangenheit eines Mitgliedes entsprechende Schritte zu setzen. Jedem Mitglied der Berufungskommission obliegt es im Falle des Vorliegens eines Befangenheitsgrundes gemäß § 7 AVG, sich selbst für befangen zu erklären. Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Der*Die Rektor*in ist vor Weiterleitung darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachter*innen weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen. Die*Der Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt die wesentlichen Teile der jeweiligen Bewerbungsunterlagen sowie den Ausschreibungstext mit dem Anforderungsprofil an die*den Senatsvorsitzende*n zur Übermittlung an die Gutachter*innen, welche die Eignung der Bewerber*innen für die ausgeschriebene Stelle einer*eines Universitätsprofessorin*Universitätsprofessors zu beurteilen haben. Der*Die Rektor*in ist davon in Kenntnis zu setzen. Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von zwei Monaten zu setzen. Liegen nach Ablauf der Frist mindestens zwei Gutachten vor, entscheidet die Berufungskommission auf Grundlage der vorliegenden Gutachten. Macht der*die Rektor*in von seinem*ihrem Recht Gebrauch, ein weiteres Gutachten einzufordern, kann das Verfahren erst nach Einlangung dieses Gutachtens fortgesetzt werden, wobei diese Gutachter*innenbestellung durch den*die Rektor*in spätestens zum Ablauf der oben genannten Frist von zwei Monaten zu erfolgen hat und für das Erstellen dieses weiteren Gutachtens ebenfalls eine Frist von zwei Monaten zu setzen ist. Liegt nach Ablauf dieser Frist das von dem*der Rektor*in eingeforderte Gutachten nicht vor, kann die Berufungskommission auf Grundlage der vorliegenden Gutachten, ohne das von dem*der Rektor*in eingeforderte Gutachten abwarten zu müssen, entscheiden. Der*Die Rektor*in informiert umgehend die Berufungskommission von dieser weiteren durch ihn*sie veranlassten Gutachter*innenbestellung gemäß § 98 Abs. 3 UG.

§ 5 GUTACHTER*INNEN

- (1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessor*innen haben auf Vorschlag der Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs über die Bestellung von mindestens zwei – davon mindestens eine*n externe*n – Gutachter*innen zu entscheiden. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.
- (2) Die*Der Senatsvorsitzende informiert die Gutachter*innen über deren Bestellung und ersucht sie um Erstellung der Gutachten innerhalb der in § 4 Abs. 7 geregelten Frist. Nach Einlangen der Gutachten leitet die*der Senatsvorsitzende diese an die Mitglieder der Berufungskommission weiter.
- (3) Der*Die Rektor*in hat das Recht, eine*n weitere*n Gutachter*in zu bestellen.
- (4) Zu Gutachter*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die für das Fach, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, oder zumindest für ein mit diesem verwandtes Fach habilitiert sind oder eine gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen.
- (5) Die Gutachter*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Mindestanforderungen in Bezug auf Form und Inhalt der Gutachten werden von der*dem Senatsvorsitzenden und dem*der Rektor*in im Einvernehmen festgelegt.

§ 6 PRÄSENTATIONEN UND HEARINGS

- (1) Die Berufungskommission erstellt im Einvernehmen mit dem*der Rektor*in unter Beachtung der vorliegenden Unterlagen und Gutachten eine Liste der Kandidat*innen, die zur Präsentation oder zum Hearing einzuladen sind. Liegt zwischen der Berufungskommission und dem*der Rektor*in kein Einvernehmen vor, entscheidet die Berufungskommission. Der*Die Rektor*in hat diesen Kandidat*innen Gelegenheit zu geben, sich der Universitätsöffentlichkeit zu präsentieren.
- (2) Über Zeit, Ort und Inhalt der Präsentationen und Hearings entscheidet die Berufungskommission im Einvernehmen mit dem*der Rektor*in. Neben den Präsentationen und Hearings werden auch Lehrproben (Arbeit mit Studierenden) durchgeführt. Der*Die Rektor*in kann die Einladung der Kandidat*innen an die Berufungskommission delegieren.
- (3) Die Berufungskommission kann vor ihrer Entscheidung über den Besetzungsvorschlag ein Meinungsbild der an den Präsentationen und Hearings Beteiligten, soweit sie nicht der Berufungskommission angehören, einholen. Dies betrifft insbesondere die an den Lehrproben beteiligten Studierenden.

§ 7 ERSTELLUNG DES BESETZUNGSVORSCHLAGES

- (1) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen sowie der Ergebnisse der Präsentationen und Hearings einen begründeten und gereihten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidat*innen zu enthalten hat. Ein Besetzungsvorschlag mit weniger als drei Kandidat*innen ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf einer detaillierten und nachvollziehbaren Begründung.
- (2) Der Besetzungsvorschlag der Berufungskommission ist unverzüglich an den*die Rektor*in sowie an die*den Senatsvorsitzende*n zur Information weiterzuleiten.

§ 8 ZURÜCKVERWEISUNG DES BESETZUNGSVORSCHLAGES

- (1) Ist der*die Rektor*in der Ansicht, dass der Besetzungsvorschlag nicht die am besten geeigneten Kandidat*innen enthält, so hat er*sie den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen.
- (2) Im Falle der Zurückverweisung hat die Berufungskommission einen neuen Dreivorschlag gemäß § 7 Abs. 1 zu erstellen.

§ 9 AUSWAHLENTSCHEIDUNG DER*DES REKTORIN*REKTORS

- (1) Der*Die Rektor*in hat die Auswahlentscheidung aus dem gereihten Besetzungsvorschlag zu treffen, wobei er*sie nicht an die Reihung der Berufungskommission gebunden ist.
- (2) Im Falle der Annahme des Besetzungsvorschlages informiert der*die Rektor*in die Berufungskommission. Der*Die Rektor*in informiert diejenigen Kandidat*innen, welche nicht in den Dreivorschlag aufgenommen wurden.
- (3) Der*Die Rektor*in hat die Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von drei Wochen Beschwerde zu erheben. Die Frist beginnt ab dem ersten Werktag nach Einlangen der Auswahlentscheidung.
- (4) Über eine allfällige Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid. Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann der*die Rektor*in die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsmeinung zu treffen.

§ 10 BERUFUNGSVERHANDLUNG

- (1) Der*Die Rektor*in informiert die im Dreivorschlag enthaltenen Kandidat*innen und führt die Berufungsverhandlungen. Die*Der Senatsvorsitzende ist über die erfolgte Berufung zu informieren.
- (2) Der*Die Rektor*in schließt mit der*dem ausgewählten Kandidatin*Kandidaten den Arbeitsvertrag ab. Die Verpflichtung zur Information des Betriebsrats gemäß § 99 ArbVG sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs. 7 UG ist dabei zu beachten.
- (3) Der*Die Rektor*in sagt den in den Dreivorschlag enthaltenen, jedoch nicht zum Zuge gekommenen Kandidat*innen ab.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG an der Universität Mozarteum Salzburg ist Teil der Satzung und tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

§ 12 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Auf vor Inkrafttreten dieser Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG an der Universität Mozarteum Salzburg eingeleitete Berufungsverfahren ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.